

# **Leistungsrichterordnung des Vereins Der Richtige Verein - Jagdhunde/Schweißhunde**

im Nachfolgenden Verein genannt

## **Präambel**

Die Aussagekraft der auf Verbandsprüfungen vergebenen Bewertungen der Leistung von Jagdgebrauchshunden hängt sehr von der Kompetenz der Leistungsrichter, sowohl in Theorie als auch in Praxis ab. Deshalb ist es erforderlich, ständig geeigneten Richternachwuchs heran zu bilden und bereits amtierende Leistungsrichter weiter zu bilden. Im Vordergrund sollte dabei ein fachkompetentes, objektives Urteilsvermögen stehen. Die Aus- und Weiterbildung der Richter und Richterassistenten im Verein Der Richtige Verein - Jagdhunde/ Schweißhunde wird durch die Leistungsrichterordnung des Vereins geregelt.

## **§1 Aus- und Weiterbildung der Richter und Richterassistenten im Verein Der Richtige Verein – Jagdhunde/ Schweißhunde**

- (1) Der Richtige Verein bildet Leistungsrichter für Jagdgebrauchshunde aus, oder ernennt Leistungsrichter ( LR ) anderer Vereine zu Leistungsrichtern des Vereins Der Richtige Verein Jagdhunde/ Schweißhunde. Dabei werden alle Fächer anderer Vereine übernommen. Die Richtertätigkeit bei anderen Vereinen ist durch Vorlage des Richterausweises des anderen Vereines nach zu weisen.
- (2) Der Verein bestellt einen Leistungsrichterobmann , welcher für die Aus- und Weiterbildung der Richter und Richterassistenten verantwortlich ist. Er ist gleichzeitig verantwortlich für das Prüfungswesen.
- (3) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, einen Antrag auf Ausbildung zum Leistungsrichter zu stellen, so fern er die Zulassungsvoraussetzungen für LR erfüllt.

## **§2 Zulassungsvoraussetzungen für LR**

Richterassistent kann werden, wer

- wenigstens zwei Jahre Mitglied im Verein ist, Ausnahmen werden vom Vorstand des Vereins beraten und evtl. zugelassen.
  - mindestens den dritten Jahresjagdschein gelöst hat
  - mindestens einen Jagdgebrauchshund selbst ausgebildet und wenigstens zu einer Brauchbarkeitsprüfung/ Erschwerten Schweißprüfung des DRV geführt hat. Gleichwertige Prüfungen anderer Vereine können anerkannt werden. Der Nachweis ist durch Prüfungszeugnisse zu erbringen. Hierbei werden alle Prüfungen welche zur Brauchbarkeit des Jagdhundes im praktischen Jagdbetrieb berechtigen, aller Bundesländer und Zuchtvereine anerkannt. Zwischen der abgelegten Prüfung und der Beantragung zur Richterassistentenz dürfen höchstens drei Jahre liegen.

### **§ 3 Beantragung auf Richterassistenz (RA)**

- (1) Der Antrag auf RA ist formlos an den Vorstand des DRV- Jagdhunde/ Schweißhunde zu richten. Dem Antrag sind die Prüfungszeugnisse der bestandenen Hundeproofung bei zu legen.
- (2) Der Antrag wird vom Vorstand an den LRO weitergeleitet. Von ihm bekommt der RA seine Zulassung zur Assistentenzeit und einen für die Ausbildung verantwortlichen amtierenden LR genannt. Mit diesem hat sich der RA selbständig in Verbindung zu setzen.
- (3) In der Ausbildung gleich gelagerte Assistentenzeiten anderer Vereine können auf Antrag anerkannt werden.

### **§4 Ausbildung**

- (1) Ausgebildet wird nach den aktuell gültigen Prüfungsordnungen des DRV e.V.
- (2) Der RA kann nur in den Fächern ausgebildet werden, in denen er wenigstens einen Jagdgebrauchshund geführt hat, nur diese bekommt er auf seinem späteren Richterausweis bestätigt.
- (3) Ist der RA zum LR ernannt und führt einen Jagdhund auf weiteren Prüfungen in Fächern, welche noch nicht auf seinem Richterausweis stehen, bekommt er die neu geführten Fächer auf Antrag ohne weitere Assistentenzeit auf seinem Ausweis bestätigt.
- (4) Der RA hat auf zwei ausgeschriebenen Prüfungen mit unterschiedlichen Prüfungsleitern zu assistieren. Auf den Prüfungen müssen mindestens je drei Hunde geprüft werden. Werden Hunde auf Schweiß geprüft, hat der RA beim Legen der Fährten dabei zu sein. Er hat über jeden geprüften Hund einen Bericht an den Prüfungsleiter zu senden, dafür hat der RA nach der Prüfung zwei Wochen Zeit
- (5) Der Prüfungsleiter nimmt zu den Berichten Stellung und gibt diese samt der Berichte an den LRO. Der RA hat dabei Freiurnschläge für die Weitergabe der Unterlagen mit zu schicken.
- (6) Der RA bekommt zur Dokumentation der Leistungen der einzelnen Hunde die gleichen Unterlagen, wie die Richter.
- (7) Ist eine Arbeit eines Hundes abgeschlossen, hat der RA dem Richterkollektiv seine Beurteilung mit zu teilen, gemeinsam wird dann eine Benotung des Hundes gefunden.
- (8) Der RA hat den Hundeführern gegenüber die Bewertung im Rahmen des offenen Richtens zu vertreten.
- (9) Bevor der RA zur Ausbildung in der Praxis kommt, muss er eine theoretische Prüfung bestehen. Dabei muss der RA 100 Fragen aus dem Sachkundenachweis aus dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren des Bundeslandes Thüringen beantworten. Die Beantwortung findet im „Multiple Choice“-Verfahren statt. Für die Beantwortung stehen dem RA 150 Minuten zur Verfügung. 60% der gestellten Fragen müssen richtig beantwortet sein. Den Zugriff auf die Fragen und Antworten bekommt der

RA vom LRO bei seiner Ernennung zum RA. Vor der Prüfung findet eine Konsultation durch den LRO oder ein von selbigen ernannten LR statt.

- (10) Bei der theoretischen Prüfung sind drei Leistungsrichter zu gegen. Über den Prüfungsablauf ist ein Protokoll mit Datum, Uhrzeit, Ort, so wie bestandenen und nicht bestandenen Teilnehmern zu fertigen, welches von allen drei Prüfern unterschrieben wird. Das Prüfungsergebnis wird sofort nach Auswertung, nach Prüfungsende mit dem RA besprochen. Die theoretische Prüfung kann ein mal wiederholt werden.
- (11) Bereits ernannte RA wechseln mit sofortiger Wirkung in das neue Ausbildungssystem. Amtierende LR bleiben LR ohne Einschränkung.
- (12) Die Richterassistenz muss innerhalb von drei Jahren, beginnend mit der Zulassung zu selbiger abgeschlossen werden.

## **§5 Ernennung zum Leistungsrichter**

- (1) Liegen dem LRO alle Unterlagen eines RA vor, hat dieser die Unterlagen auf Schlüssigkeit und Stimmigkeit zu prüfen. Anschließend findet ein Abschlussgespräch mit dem RA statt. Dieses kann auch durch einen vom LRO benannten LR geführt werden. Danach beantragt der LRO die Ernennung des Richteranwärters zum Leistungsrichter beim Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Ernennung zum LR und spricht diese aus.
- (2) Es wird ein Richterausweis mit den zum Richten zugelassenen Fächern und einer vergebenen Richternummer vergeben. Dieser ist bei jeder Prüfung vor zu legen.

## **§6 Rechtsmittel**

- (1) Wird dem RA die Ernennung versagt, kann dieser beim Vorstand des Vereins Der Richtige Verein - Jagdhunde/ Schweißhunde Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet nach Anhörung (schriftlicher Stellungnahme) beider Parteien über die Ernennung des RA zum LR.

## **§7 Pflichten der Leistungsrichter des Vereins Der Richtige Verein – Jagdhunde/ Schweißhunde**

- (1) LR des Vereins verpflichten sich mit Annahme des Richterausweises zur permanenten Weiterbildung. Sie besuchen Lehrgänge beim Verein, aber auch außerhalb dessen.
- (2) LR sind immer auf dem neusten Stand der gültigen PO
- (3) LR sind verpflichtet, wenigstens alle drei Jahre eine Schulung beim DRV zu besuchen.
- (4) LR sind im Besitz eines gültigen Jagdscheines. Sollte dieser zeitweilig entzogen werden, ruht die Richtertätigkeit, maximal allerdings für drei Jahre.
- (5) Die Richtereigenschaft erlischt durch:

Verzicht, Entzug der Ernennung oder wenn das Amt länger als drei Jahre geruht hat.

## **§8 Inkrafttreten der vorstehenden RO**

Die Richterordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft, geändert durch Mitgliederbeschluss vom 15.05.2022.